

reich", letzterer im 7. Heft von E. Everings „Berliner Beiträge für germanische und romanische Philologie“.) — S. 23 ist die Rede von einer „Minoritenkirche“ (mit dem Grabe Dantes) und S. 275 von einem „Franziskanerkonvent“ an derselben. — S. 212 Plutus (der Gott des Reichtums ist gemeint). — „Die schwarzen Lettern“ (221) in der Inschrift über dem Höllentor werden von Dante nicht erwähnt. — Nicht Vietmann (236), sondern Goethe, rechnet die Ugolino-Szene zum Höchsten, was die Dichtung aller Zeiten hervorgebracht. (Werke, Stuttgart 1868, Bd. 28, S. 128.) — S. 242 werden die drei zur diamantenen Schwelle (nicht Felsen) am Tor des Läuterungsberges führenden Stufen nach dieser (statt vorher) angelegt. Das Tor ist kein „Flügel-tor“ und hat nur ein Schloß. Die beiden Schlüssel können es nur im Vereine öffnen, weil die „potestas discernendi et iudicandi“, die durch sie, wie Dante bei dem Aquinaten gelernt, gesinnbildet ist, in einer Hand vereinigt sich findet. — Der Greif an dem Prunkwagen (249) ist nicht Christus selber, sondern Sinnbild Christi. — Die Bemerkung über Sauters Wiedergabe der „Monarchie“ (286) findet sich auch pag. VIII.

Heiligenkreuz im Wienerwald.

P. Tezelin Saluja.

B) Neue Auflagen.

- 1) **Lehrbuch des katholischen Eherechtes.** Von Prälat Dr Martin Leitner, Professor der Theologie in Passau. Dritte Auflage (X u. 455).. Paderborn 1920, Ferd. Schöningh. M. 26.— und 40% Teuerungs-zuschlag.

Die umgestaltenden Wirkungen des neuen kirchlichen Gesetzbuches machen sich besonders auch im katholischen Eherecht geltend. Das hat Prälat Dr Martin Leitner veranlaßt, sein ausgezeichnetes Lehrbuch des katholischen Eherechtes in dritter Auflage nach dem Codex jur. can. umgearbeitet herauszugeben. Die Vorzüglichkeit dieses Lehrbuches des katholischen Eherechtes ist so allbekannt, daß es genügt, auf das Erscheinen einer dritten Auflage nur aufmerksam zu machen, ohne eine weitere Empfehlung beizufügen. Nur einige kleine Bemängelungen, die dem Werte des Wertes keinen Eintrag tun können, mögen anzuführen gestattet sein. S. 191: In Oesterreich untersteht vorläufig das Militär in Ehesachen der gewöhnlichen Pfarrseelsorge. S. 209, V. b: Kirchliche Ehen nach can. 1098 sind in Oesterreich staatlich weder gültig noch erlaubt. S. 125 B a: Den ungesetzlichen Sever-Ehen in Wien — Dispens vom Hindernis des bestehenden Ehebandes — ist nunmehr ein Kegel vorgeschoben.

Dr Josef Kettenbacher, Domkapit. u. Prof. d. Kirchenr.

- 2) **De Sponsalibus et Matrimonio tractatus canonicus et theologicus** neonon historicus ac juridico-civilis auctore Aloysio de Smet S. T. L. 2 tomi (XL et 420 pp; VIII et 398 pp). Editio tertia ad normam Codicis recognita. Brugis 1920, Car. Beyaert.

Kurze Zeit nach Inkrafttreten des neuen Eherechtes unter Pius X. wurde dieses Werk des belgischen Kanonisten zum erstenmal der Öffentlichkeit übergeben, im Jahre 1909. Was schon damals dem Werke viel Beifall einbrachte, war die eingehende Behandlung seines Gegenstandes sowohl nach der dogmatischen, wie der juristischen und moralischen Seite. Auch die Bestimmungen des Zivilrechtes finden eine weitgehende Berücksichtigung, auf dem Gebiete des modernen Rechtes allerdings fast ausschließlich die Normen des belgischen Rechtsbegr. Von größerem Werte für die Allgemeinheit sind die zahlreichen historischen Notizen und längeren Ausführungen, die an vielen Stellen des Werkes eingeflochten sind. Diese Vorzüge finden

sich auch in der vorliegenden dritten Auflage des Werkes, das durch die gründliche Umarbeitung nach dem neuen Codex juris nicht wenig an Umfang gewonnen hat. Bedeutend vermehrt ist auch das Literaturverzeichnis, das dem ersten Band vorausgeschickt wird, nebst einer übersichtlichen Zusammenstellung der Quellen des neuen wie auch des alten Rechtes.

Lobend hervorgehoben sei noch, daß der Verfasser einige akute Fragen der Gegenwart einer besonders eingehenden Behandlung unterzogen hat, wie den Manismus unter Eheleuten, die Zivilehe, die gerichtliche Scheidung, die Mischehe u. s. w. Übersichtlich sind die Bestimmungen zusammengestellt, durch welche das Verhalten des Geistlichen bei erlaubten, bezw. unerlaubten Mischehen geregelt wird. Unentschieden läßt es der Verfasser, ob die Konzession, die für gewisse Gegenden (Oesterreich, Ungarn, mehrere Diözesen Deutschlands) vom Heiligen Stuhl gegeben war hinsichtlich der Assistenz des Pfarrers bei unerlaubten Mischehen, auch jetzt noch zu Recht besteht oder nach can. 6 als abgeschafft zu betrachten ist. Auch sonst ist das persönliche Urteil des Verfassers in strittigen Fragen im allgemeinen recht zurückhaltend, nachdem er in jedem einzelnen Falle die Vertreter der einen wie der anderen Auffassung mit großem Fleiße zusammengestellt hat. Zur Erleichterung der Benützung des Werkes dient eine sorgfältige und mitunter ziemlich ausführliche Inhaltsangabe der einzelnen Abschnitte, die in übersichtlicher Weise am Rande beigelegt ist.

Im Interesse der Leser aus dem Gebiete der Mittelmächte wäre nur zu wünschen, daß eine baldige Aenderung der valutarischen Verhältnisse auch vielen von ihnen die Anschaffung dieses im ganzen vorzüglichen Werkes ermögliche. Bei einer weiteren Auflage wird die Besserung in puncto Druckfehler, die seit den früheren Auflagen immerhin festzustellen ist, hoffentlich noch weitere Fortschritte machen. Namentlich bei Anführung fremdsprachlicher Autoren fallen die Druckfehler etwas gar zu häufig auf.

St. Gabriel (Mödling).

J. Böhm S. V. D.

3) Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch. Von Franz Beringer S. J.

Fünfte, von der heiligen Pönitentiarie gutgeheißene Auflage, nach den neuesten Entscheidungen und Bewilligungen bearbeitet von Pet. M. Steinen S. J. I. B. (XXI u. 623). Paderborn 1921, Fr. Schöningh. M. 60.— einschließlich 50% Teuerungszuschlag. (Der Kauf des ersten Bandes verpflichtet zur Abnahme auch des zweiten, der im Jahre 1922 zu erwarten ist.)

Nach dem Tode P. Hilgers S. J. († 1918) hat dessen Ordensgenosse P. Steinen, der hochgeschätzte Ablassreferent dieser Zeitschrift, den unentbehrlichen „Beringer“ zum fünfzehntenmal herausgegeben. Die Aenderungen im Ablasswesen, welche seit der letzten Auflage (1915/16) durch den neuen Kodex und die inzwischen erschienenen Dekrete der heiligen Pönitentiarie herbeigeführt wurden, sind sorgfältig eingetragen, einige Entscheidungen der allerletzten Zeit in einem Nachtrag beigegeben. Die Abhandlung über die geschichtliche Entwicklung der kirchlichen Ablassdisziplin, welche P. Hilgers in den alten „Beringer“ eingeschaltet hatte und die von der kritischen Forschung der neuesten Zeit vielfach angegriffen wurde, ist in der Neuausgabe glatt gestrichen. Das wird vielfach bedauert werden. Gerade beim Ablasswesen ist die geschichtliche Entwicklung hochinteressant, wenn auch noch nicht in allen Punkten bei den Forschern Einigung erzielt ist. Der Umfang des ersten Bandes ist damit um rund 50 Seiten vermindert.

Linz.

Dr W. Grosam.

4) Lehrbuch der Kirchengeschichte. Von Franz X. Funk, weiland Professor der Theologie an der Universität Tübingen. Siebente, stark vermehrte und teilweise neu bearbeitete Auflage. Herausgegeben von